

Dietmar Piklaps
Referent WaffR u. WSK im NSSV

Wichtige Mitteilung:

19.03.2024

Sehr geehrte Kreisschützenverbände des NSSV,

aus gegeben Anlass bin ich als Referent für das WaffR verpflichtet eine wichtige Mitteilungen über den § 14 Abs. 4 WaffG an euch weiterzugeben (Der Anlass steht in der Anlage beschrieben).

Ich erhalte in den letzten 5 Monaten immer wieder anrufe von Sportschützen, die mich fragen, wie es mit der Überprüfung des Besitzes von erlaubnispflichtigen Schusswaffen auf sich hat.

Hintergrund der Fragen der betreffenden Sportschützen ist immer eine örtliche Behörde gewesen, die dem Sportschützen aufgefordert haben, sein Bedürfnis zum Besitz seiner Schusswaffen nachzuweisen. Grund: Erwerb von weiteren Schusswaffen.

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung der Vereine glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den **letzten 24 Monaten vor der Prüfung des Bedürfnisses** den Schießsport in einem Verein (im Verband, Wettkämpfe aller Art usw.) mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens **einmal** alle **drei Monate** in diesem Zeitraum betrieben hat (8mal in 24 Monaten)
2. mindestens **sechsmal** innerhalb eines abgeschlossen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat (12mal in 24 Monaten).

Achtung!

Besitz das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Die Überprüfung durch die Behörde ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Kann der Sportschützen sein Bedürfnis des Besitzes nach § 14 Abs. 4 WaffG seiner Waffenkategorien nicht nachweisen und bestätigen lassen, so wird er vermutlich von der Waffenbehörde aufgefordert werden, seine Schusswaffen nachweislich zu verkaufen.

Ich bitte euch, weist eure Vereine und Mitglieder eindringlich darauf hin, dass sie in Zukunft mit ihren erlaubnispflichtigen Schusswaffen regelmäßig, nachweislich (Schießbuch) schießen, mindestens wie es im § 14 Abs. 4 WaffG beschrieben steht, wenn sie nicht unter der zehn Jahresregelung fallen.

In der beigefügten Anlage ist unter anderem die **zehn Jahres – Regelung** beschrieben und weitere Hinweise in der Sache.

Mit Schützengruß
i.A.
Dietmar Piklaps
Referent WaffR u. WSK im NSSV

Anlage:
Erklärung zum § 14.4 WaffG A